

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Az. 66.33.11-06 (11259)

Die WEI Wagenfelder Energie Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG hat die Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (Bundesgesetzblatt I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (Bundesgesetzblatt 2023 I Nr. 409) zur Verrohrung eines Gewässers III. Ordnung in der Gemarkung Wagenfeld, Flur 57, Flurstück 43 auf einer Länge von 27,5 m mit Stahlbetonrohren DN 600 beantragt. Die Verrohrung ist erforderlich um eine Zufahrt zu einem geplanten Umspannwerk zu erstellen.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 5 Abs. 1 UVPG vom 18.03.2021 (Bundesgesetzblatt I S. 540) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (Bundesgesetzblatt 2024 I Nr. 323) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG und der Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Die unter Beachtung der Prüfkriterien der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Das Vorhaben umfasst die dauerhafte Verrohrung eines Entwässerungsgrabens / Wegeseitengraben (= Gewässer III. Ordnung) mit einem Stahlbetonrohr DN 600 auf einer Länge von 27,5 m und einer Fläche von 45 m². Auf der Grabenquerung ist eine dauerhafte teilversiegelte Zufahrt vorgesehen. Bei dem betroffenen Gewässer handelt es sich um ein Gewässer III. Ordnung. EU-relevante Gewässer sind durch die Maßnahme nicht betroffen. Nachteilige Auswirkungen auf den Wasserabfluss sind nicht zu befürchten.

Das Vorhaben führt zu einer unerheblichen Neuversiegelung. Die Erzeugung von Abfällen ist nicht zu erwarten.

Risiken von Störfällen und Unfällen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit sind während der Bauphase bei einem ordnungsgemäßen und störungsfreien Betrieb der Baumaßnahmen, dem ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Baustellenbereich und bei Beachtung der Unfallvorschriften nicht zu erwarten.

Besonders geschützte Gebiete (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, Geschützte Landschaftsbestandteile, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete) sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Auswirkungen auf Baudenkmale sind nicht zu befürchten.

Aufgrund der Vorbelastung des Planungsstandortes und der Unerheblichkeit des zu erwartenden Eingriffs sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diepholz, 03.07.2025

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrag
Labbus